



Gemeinde Kaisten

**Reglement über die
Finanzierung von
Erschliessungsanlagen**

03. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Allgemeines	5
§ 3	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	5
§ 4	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	5
§ 5	Verjährung	6
§ 6	Zahlungspflichtige	6
§ 7	Verzug, Rückerstattung	6
§ 8	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	6

2. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 Kosten

§ 9	Form	6
§ 10	Kosten	7

2.2 Beitragsplan

§ 11	Beitragsplan	7
§ 12	Anlagen mit Mischfunktion	7
§ 13	Auflage und Mitteilung	7
§ 14	Vollstreckung	7
§ 15	Bauabrechnung	8
§ 16	Beitragspflicht	8
§ 17	Fälligkeit	8

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 18	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	8
------	--------------------------------	---

3. WASSERVERSORGUNG

3.1 Erschliessungsbeiträge

§ 19	Kostenanteil	8
------	--------------	---

3.2 Anschlussgebühr

§ 20	Bemessung	9
§ 21	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	9
§ 22	Zahlungspflicht	10
§ 23	Sicherstellung	10
§ 24	Erhebung	10

3.3 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 25	Grundsatz	10
§ 26	Bemessung	10
§ 27	Grundgebühr	10
§ 28	Verbrauchsgebühr	11
§ 29	Sonderfälle	11
§ 30	Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen	11

§ 31	Zahlungspflicht	11
§ 32	Erhebung	11
4. ABWASSERBESEITIGUNG		
4.1 Erschliessungsbeiträge		
§ 33	Kostenanteil	11
4.2 Anschlussgebühr		
§ 34	Bemessung	12
§ 35	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	12
§ 36	Zahlungspflicht	13
§ 37	Sicherstellung	13
§ 38	Erhebung	13
4.3 Benützungsg Gebühr		
§ 39	Grundsatz	13
§ 40	Bemessung	13
§ 41	Benützungsg Gebühr	14
§ 42	Zahlungspflicht	14
§ 43	Erhebung	14
5. ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG		
5.1 Erschliessungsbeiträge		
§ 44	Kostenanteil, Bauten ausserhalb Baugebiet	14
§ 45	Erschliessungsfunktion, Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Hausanschlussleitungen, Eigentumsverhältnisse, Betrieb und Unterhalt	15
5.2 Anschlussgebühr		
§ 46	Neuanschlüsse	15
§ 47	Anschlussgebühren für elektrische Raumheizungen	16
§ 48	Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz	16
§ 49	Änderung / Aufhebung bestehender Anschlüsse	16
§ 50	Zahlungspflicht	16
§ 51	Sicherstellung	17
§ 52	Erhebung	17
5.3 Benützungsg Gebühr		
§ 53	Grundsatz	17
§ 54	Bemessung	17
§ 55	Grundgebühr	17
§ 56	Verbrauchsgebühr	17
§ 57	Haftung	18
§ 58	Kassierzähler	18
§ 59	Beitrag an Strassenbeleuchtung	18
§ 60	Zahlungspflicht	18
§ 61	Erhebung	18
6. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG		
§ 62	Rechtsschutz, Vollstreckung	19

7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 63	Inkrafttreten	19
§ 64	Übergangsbestimmungen	19

ANHANG 1

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge		
Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 19)		20
Anschlussgebühren		
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 20)		20
Reduktion der Anschlussgebühr		20
Benützungsgebühren		
Benützungsggebühr; Grundgebühr (§ 27)		20
Benützungsggebühr; Verbrauchsgebühr (§ 28)		20
Benützungsggebühr; Sonderfälle (§ 29)		20
Benützungsggebühr; Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 30)		20

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge		
Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 33)		21
Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 33)		21
Anschlussgebühren		
Reduktion der Anschlussgebühr		22
Benützungsgebühren		
Benützungsggebühr		21

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG EVK

Erschliessungsbeiträge		
Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 44)		23
Hausanschlussleitung (§ 44)		23
Anschlussgebühren		
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 46)		23
Elektrische Raumheizungen (§ 47)		23
Reduktion der Anschlussgebühr		23

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 55)

24

Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 56)

24

Die Einwohnergemeinde Kaisten, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie der Elektrizitätsversorgung Kaisten auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:
- Erschliessungsbeiträge;
- Anschlussgebühren;
- wiederkehrende Benützungsggebühren.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 4

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. Januar 2005. Sie werden vom Gemeinderat auf den neuen Indexstand angepasst, sobald die Teuerung mehr als 1 % beträgt.

§ 5

- Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
- ²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6

- Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 7

- Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinssatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen.
- ²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 8

- Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- ²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- ³Baubeiträge für die dem bauerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 Kosten

§ 9

- Form Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels
- Beitragsplan;
 - Einzelverfügung; oder
 - öffentlich - rechtlichen Vertrag
- gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 10

Kosten	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; d) die Entschädigung von Ertragsausfällen; e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; f) die Finanzierungskosten.
--------	---

2.2 Beitragsplan

§ 11

Beitragsplan	Der Beitragsplan enthält: a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verteilung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler); f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung.
--------------	--

§ 12

Anlagen mit Mischfunktion	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
---------------------------	--

§ 13

Auflage und Mitteilung	¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
------------------------	---

§ 14

Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
---------------	---

§ 15

- Bauabrechnung ¹Den Beitragspflichtigen ist vor Erstellen der definitiven Bauabrechnung unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bauarbeiten Einsicht in die provisorische Kostenzusammenstellung zu gewähren.
- ²Die Bauabrechnung ist bei Überschreitung des Gemeindeversammlungskredites von mehr als 10 % (exkl. teuerungsbedingten Mehrkosten) während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG).

§ 16

- Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 17

- Fälligkeit ¹Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- ²Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- ³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 18

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag Neben einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

3. WASSERVERSORGUNG

3.1 Erschliessungsbeiträge

§ 19

- Kostenanteil ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.
- ²Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 1 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

3.2 Anschlussgebühr

§ 20

Bemessung	<p>¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 1 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden kann.</p> <p>²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des § 9 der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.</p> <p>³Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.</p> <p>⁴Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr gemäss Anhang 1 (Gebührentarif Wasserversorgung) erhoben.</p> <p>⁵In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.</p>
-----------	---

§ 21

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	<p>¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p> <p>²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 20 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p>
---------------------------------------	--

§ 22

- Zahlungspflicht
- ¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.
- ²Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 23

- Sicherstellung
- Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen.

§ 24

- Erhebung
- Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

3.3 Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 25

- Grundsatz
- ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- ²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 26

- Bemessung
- Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 27

- Grundgebühr
- ¹Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 1 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.
- ²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 28

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 1 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 29

Sonderfälle ¹Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 1 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

²Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, (Festwirtschaften, Schaustellbuden, usw.) werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 27 und § 28 hiervoor berechnet.

§ 30

Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Dieser entspricht mindestens dem Ansatz der kantonalen Minimaverordnung.

§ 31

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 32

Erhebung Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

4. ABWASSERBESEITIGUNG

4.1 Erschliessungsbeiträge

§ 33

Kostenanteil ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

²Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 2 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

4.2 Anschlussgebühr

§ 34

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 2 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

- pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche, bzw. Betriebsbruttofläche
- pro m² Dachfläche (Horizontalprojektion der berechneten Fläche)
- pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des § 9 der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen herabgesetzt, ohne Abwasseranfall wird sie erlassen. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen.

⁴Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

⁶Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

⁷Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 35

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 34 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer

Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 36

Zahlungspflicht ¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

²Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 37

Sicherstellung Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen.

§ 38

Erhebung Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

4.3 Benützungsgebühr

§ 39

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 40

Bemessung Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 41

- Benützungsgeld
- ¹Die Benützungsgeld für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
- ²Die Benützungsgeld kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- ³Die Benützungsgeld wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Kaisten beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.) Sie kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
- ³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 42

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 43

- Erhebung Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgeldern innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5. ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

5.1 Erschliessungsbeiträge

§ 44

- Kostenanteil ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Verteilanlagen im Besitze der Elektrizitätsversorgung Kaisten (EVK).
- ²Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Elektrizitätsversorgung) entnommen werden.
- Bauten ausserhalb Baugebiet ³Bei Versorgung von Bauten ausserhalb des Baugebietes haben die Grundeigentümer grundsätzlich die vollen Kosten für die Erschliessung zu übernehmen.

§ 45

Erschliessungs- funktion, Basis- erschliessung	Die Anlagen werden aufgrund ihrer Funktion folgendermassen aufgeteilt: ¹ Die Basiserschliessung umfasst die Anlagen bis und mit den Trafostationen.
Groberschliessung	² Die Groberschliessung umfasst die Anlagen ab den Trafostationen bis und mit den Verteilkabinen.
Feinerschliessung	³ Die Feinerschliessung beinhaltet die Leitungen, welche direkt von den Trafostationen oder Verteilkabinen abgehen und mehrere Grundstücke erschliessen.
Hausanschluss- leitungen	⁴ Hausanschlussleitungen sind Leitungen, die von den Verteilkabinen oder ab den Trafostationen bzw. den Feinerschliessungsleitungen direkt zum Hauptanschluss im Gebäude des Bezügers führen. Bei Hausanschlüssen ist die Einzelverfügung anstelle des Beitragsplanes die Regel.
Eigentums- verhältnisse	⁵ Die elektrischen Verteilanlagen bleiben ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge im Eigentum des Werkes. Die Eigentumsgrenzen zwischen den Verteilanlagen des Werkes und den Hausinstallationen bilden die Anschlussklemmen der Hausanschlussleitung am Anschlussüberstromunterbrecher.
Betrieb / Unterhalt	⁶ Betrieb und Unterhalt der Verteilanlagen des Werkes sind Sache der Elektrizitätsversorgung Kaisten (EVK).

5.2 Anschlussgebühr

§ 46

Neuanschlüsse	¹ Für den Anschluss an das Netz der Elektrizitätsversorgung (EVK) wird eine Anschlussgebühr erhoben, welche dem Anhang 3 (Gebührentarif Elektrizitätsversorgung) entnommen werden kann: a) bei Wohnbauten Grundgebühr pro Anschluss plus Zusatzgebühr pro Wohneinheit bzw. Verrechnungsmessung (ohne Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern); b) Gewerbe- und Industriebauten sowie Landwirtschaft in Abhängigkeit vom Kabelquerschnitt der Zuleitung; c) Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen Die Anschlussgebühr wird gemäss Abschnitt b) zuzüglich Gebühr für die Anzahl Wohneinheiten berechnet; d) Kleingewerbe ohne separate Messung (in Wohnung integriert) Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund des erforderlichen Gesamtanschlussquerschnittes der Zuleitung gemäss Abschnitt b).
---------------	--

§ 47

Anschluss-
gebühren für
elektrische
Raumheizungen

¹Der Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen ist gebührenpflichtig.

²Die Tarife können dem Anhang 3 (Gebührentarif Elektrizitätsversorgung) entnommen werden.

³Die anrechenbare Leistung entspricht der max. gleichzeitig einschaltbaren Leistung pro Zählerstromkreis.

§ 48

Anschlüsse aus
dem Mittel-
spannungsnetz

¹Grossbezüger mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vernünftigen Mitteln nicht mehr aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden an das Mittelspannungsnetz der EVK angeschlossen.

²Der Einkauf in das vorhandene Mittelspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch den Gemeinderat vertraglich festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis.

³Handelt es sich um einen Bezüger, der vorher aus dem Niederspannungsnetz versorgt wurde, so werden die Anschlussgebühren gemäss diesem Reglement bei der Kostenregelung angerechnet.

§ 49

Änderung /
Aufhebung
bestehender
Anschlüsse

¹Bei Verstärkung bestehender Anschlüsse oder bei Neubauten anstelle abgebrochener Gebäude sind die Gebührendifferenzen zwischen bestehender und neuer Nutzung gemäss jeweils aktuellem Gebührentarif zu entrichten.

²Bei Aufhebung von Anschlüssen bzw. verminderter Nutzung werden bezahlte Anschlussgebühren nicht zurückerstattet.

§ 50

Zahlungspflicht

¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

²Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 51

Sicherstellung Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen.

§ 52

Erhebung Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.3 Benützungsgebühr

§ 53

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für Betrieb, Unterhalt und Administration, sind wiederkehrende Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 54

Bemessung Die Benützungsgebühr besteht je nach Bezügerkategorie aus der Grundgebühr sowie verbrauchs- und leistungsabhängigen Gebühren. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 55

Grundgebühr ¹Für fest montierte Mess- und Steuereinrichtungen wird eine monatlich zu entrichtende Grundgebühr verlangt. Diese kann den jeweils gültigen Tarifblättern der EVK (Anhang 3 Gebührentarif Elektrizitätsversorgung) entnommen werden.

²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Strombezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung unterbrochen oder die Messeinrichtung demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

§ 56

Verbrauchs- bzw. leistungsabhängige Gebühren Die Verbrauchsgebühr wird für den effektiven Strombezug und die Leistungsgebühr für den effektiven Leistungsbezug berechnet. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Folgende Kategorien gemäss jeweils gültigen Tarifblättern der EVK (Anhang 3 Gebührentarif Elektrizitätsversorgung) kommen dabei zur Anwendung:

- a) Tarif für Haushaltungen, Gewerbe, Landwirtschaft und Strassenbeleuchtung bis ca. 30 kW Leistungsbezug;
- b) Tarif für Haushaltungen, Gewerbe und Landwirtschaft mit elektrischen Raumheizungen bis ca. 30 kW Leistungsbezug;
- c) Tarif für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Leistungsbezug

- über 30 kW und Messung in Niederspannung;
- d) Tarif für Bezüger mit eigener Trafostation und Messung in Mittel- oder Niederspannung;
 - e) Tarif für temporäre Anschlüsse
- Für spezielle Energieanwendungen kann der Gemeinderat von den allgemein gültigen Tarifen abweichende Tarife festlegen. Ferner kann der Gemeinderat spezielle Lieferkonditionen festlegen, wenn Bezüger in der Lage sind, ihre Bezugsbedingungen in spezieller Weise an die Bedürfnisse der EVK anzupassen.

§ 57

- Haftung
- ¹Beim Verkauf von Liegenschaften oder Mieterwechsel haftet der bisherige Rechnungsempfänger (Bezüger) für geschuldete und noch nicht abgerechnete Verbrauchsgebühren. Für Bezüge in leerstehenden Wohnungen und Räumen haftet der Hauseigentümer.
- ²Für Bezüge ab temporären Anschlüssen haftet der Bewilligungsinhaber vollumfänglich.

§ 58

- Kassierzähler
- ¹Für Kassiereinrichtungen (Münzzähler usw.) wird ein Zuschlag gemäss Tarif im Anhang 3 (Gebührentarif Elektrizitätsversorgung) in Rechnung gestellt.
- ²Kassiereinrichtungen können so eingestellt werden, dass nebst den ordentlichen Verbrauchsgebühren auch geschuldete Verbrauchsgebühren verrechnet werden können.
- ³Der Aufwand für die Montage und Demontage geht zu Lasten des Bezügers.

§ 59

- Energiebezug für Strassenbeleuchtung
- Der Energieverbrauch für die Strassenbeleuchtung wird gemessen und der Einwohnergemeinde gemäss dem dafür vorgesehen Tarif verrechnet.

§ 60

- Zahlungspflicht
- Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 61

- Erhebung
- Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsggebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 62

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 63

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle früheren diesbezüglichen Erlasse, Reglemente und Tarife.

²Die Benützungsgebühren werden per Datum der Inkraftsetzung der jeweils gültigen Tarifblätter erhoben.

§ 64

Übergangs-
bestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2004 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Josef Amsler

sig. Manuel Corpataux

ANHANG 1

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 19) Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr; Bemessung (§ 20)	a) Wohnbauten pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche	Fr.	20.-
	b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude) pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche	Fr.	10.-
	c) Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	10.-

Benützungsgebühren

Benützungsggebühr; Grundgebühr (§ 27)	Pro m ³ Zählergrösse		
	- Zählergrösse ¾"	5 m ³	Fr. 70.-
	- Zählergrösse 1"	7 m ³	Fr. 100.-
	- Zählergrösse 1 ¼"	10 m ³	Fr. 140.-
	- Zählergrösse 1 ½"	20 m ³	Fr. 280.-
- Zählergrösse 2"	30 m ³	Fr. 420.-	

Benützungsggebühr; Verbrauchsgebühr (§ 28) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Fr. 1.30

Benützungsggebühr; Sonderfälle (§ 29)

a) Bauwasser pro Wohnung pauschal	Fr.	50.-
b) übrige Sonderfälle (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird)	von bis	Fr. 200.- Fr. 1'000.-

Benützungsggebühr Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 30) Der jährliche Beitrag beträgt pro Hydrant gemäss § 30

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-
erschliessung;
Kostenanteil (§ 33)
Sanierungs-
leitungen;
Kostenanteil (§ 33)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr (§ 41)	Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt	Fr.	1.20
	Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine, usw.) Pauschal / Jahr / Wohnung	Fr.	100.--

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 34)

a)	Pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche	Fr. / m ²
-	Wohnbauten pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche	35.--
-	Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche	10.--

Entwässerungsart von Dach – und Platzwasser

	Einleitung in die Kanalisation	Einleitung in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück	
	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)	
b)	Pro m ² der gesamten Dachfläche (horizontal gemessen)	35.--	15.--	0.-
c)	Pro m ² der entwässerten Hartflächen	35.--	nicht zulässig	0.-
d)	Pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbäder	10.--	nicht zulässig	0.-

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG EVK

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-erschliessung; Kostenanteil (§ 44)	Die Grundeigentümerbeiträge an die Erstellung und Änderung der Verteilanlagen betragen: - Basiserschliessung 0 % - Groberschliessung 30 – 70 % - Feinerschliessung 100 %
Hausanschlussleitung (§ 44)	¹ Die Kosten für Erstellung, Änderung oder Ersatz der Hausanschlussleitung sind durch den Haus- bzw. Grundeigentümer zu tragen.

²Handelt es sich um einen Ersatzanschluss auf Veranlassung der EVK, so trägt diese sämtliche Kosten für den gleichwertigen Ersatz, mindestens aber für einen Leitungsquerschnitt von 16 mm² Cu. Installationsanpassungen nach dem Anschlussüberstromunterbrecher gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr; Bemessung (§ 46)	a) Wohnbauten		
	- Grundgebühr pro Anschluss		Fr. 3'000.-
	- für jede Wohneinheit		Fr. 1'500.-
	b) Industrie- Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe		
	- Kabelquerschnitt der 16 mm ² Cu		Fr. 4'500.-
	- Anschlussleitung 25 mm ² Cu		Fr. 7'000.-
	- 50 mm ² Cu		Fr. 12'500.-
	- 95 mm ² Cu		Fr. 17'000.-
	- 150 mm ² Cu		Fr. 22'000.-

Elektrische Raumheizungen (§ 47)	Elektrische Widerstandsheizungen		
	- Für die ersten 6 kW der Anschlussleistung		Fr. 300.- / kW
	- Für den 6 kW übersteigenden Anteil		Fr. 500.- / kW

Abgrenzung Anschlussgebühr/ Erschliessungsbeitrag	Die Anschlussgebühr deckt im Regelfall alle Kosten für Basis-, Grob- und Feinerschliessung exkl. Hauszuleitung. Werden die Kosten für Basis-, Grob- und Feinerschliessung durch die zu erwartenden Anschlussgebühren nicht vollständig gedeckt, so werden zusätzlich Erschliessungsbeiträge gemäss den Bestimmungen dieses Reglements erhoben.
---	--

Benützungsgebühren

Tarif	Hochtarif Sommer Rp/kWh	Niedertarif Sommer Rp/kWh	Hochtarif Winter Rp/kWh	Niedertarif Winter Rp/kWh	Gebühr Fr.
ET (Haushalt o. E-Heizung)	13.2	7.1	13.2	7.1	9.50/Mt.
ETH (Haushalt m. E-Heizung)	13.2	7.1	8.8	8.8	9.50Mt.
GN (Grossabonnenten m. Messung in Niederspannung)	10.3	6.3	10.3	6.3	53.0/Sem. (Leistung)
BT (Temp. Anschlüsse und Messung in Niederspannung, Baustrom)	26.0	26.0	26.0	26.0	9.50

Die entsprechenden Tarifblätter sind im auswechselbaren Anhang zu diesem Reglement enthalten. Die Tarifblätter enthalten sämtliche Angaben über die Anwendbarkeit, die Preise, die speziellen Tarifbestimmungen und die Inkraftsetzung.